

Änderungserlass

Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI); Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Anhang III; Teilrevision

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Anhang III; wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*):

	Tarif/Franken
4.7.2 Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	
a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen, pro Jahr</i>	Fr. 66.00
b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)</i>	Fr. 22.00
4.7.3 Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen, während Markttagen</i>	
a. unverändert	
b. unverändert	
4.7.5 Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>	
a. unverändert	
b. unverändert	
4.8.1 <i>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde.</i>	Fr. 2.20

4.9.5 Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) sowie *ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen*

a. unverändert

b. unverändert

4.10 *Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212)*

4.10.1.1 *aufgehoben*

4.10.1.2 *aufgehoben*

4.10.2 *aufgehoben*

4.10.2.1 *aufgehoben*

4.10.2.2 *aufgehoben*

4.10.3 *aufgehoben*

4.10.4 *Ausnahmegewilligungen für Unternehmungen mit Lieferbereitschaft und einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das zeitlich beschränkte Parkieren in der Begegnungszone Untere Altstadt von Montag bis Samstag während maximal 15 Stunden täglich.*

a. unverändert

b. unverändert

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderungen unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit der übrigen Beschlüsse und allfälliger Rechtsmittelverfahren betreffend das Teilprojekt Untere Altstadt.

Die Änderungen der Ziffern 4.10.1.2, 4.10.2, 4.10.2.2 und 4.10.3 stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212).

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS